

29. / III. 1918

10

**Eine Verordnung des Statthalters.**

Gerade während wir an diesen Zeilen schreiben, kommt uns die Mitteilung zu, daß nach einer soeben kundgemachten Verordnung der Statthalter die Verfügung getroffen hat, daß die Eintrittspreise für Theater-, Singspielhallen- und sonstige Varietévorfstellungen sowohl auf den Eintrittskarten wie auf den öffentlichen Ankündigungen und den bei den Vorstellungen zum Verkauf gelangenden Programmen ersichtlich zu machen und bei den Verkaufsstellen (Theaterkassen) an auffälliger Stelle Preistarife über sämtliche zum Verschleiß gelangenden Kategorien von Eintrittskarten anzubringen sind. Außerachtlassungen dieser Anordnung werden an den verantwortlichen Unternehmern auf Grund der Ministerialverordnung vom 31. September 1887, RGZ. Nr. 198, von den politischen Bezirksbehörden, in Wien von der Wiener Polizeidirektion, mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 K. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

Wir haben zu dieser Verordnung zu bemerken, daß das, was sie verlangt, seit langem bei allen Theatern, Singspielhallen und sonstigen Varietévorfstellungen besteht, daß sie also keineswegs als wirksame Maßnahme gegen die Ugiotage erscheint.